



Ortsgemeinde Partenheim

Richtlinien zur Vergabe der gemeindeeigenen Baugrundstücke im Baugebiet „Am Talweg“

Vorbemerkungen

Der Ortsgemeinderat von Partenheim hat in seinen Sitzungen vom 21.11.2022 und 22.06.2023 die nachstehenden Richtlinien (RL) zur Vergabe von 6 Bauplätzen im Baugebiet „Am Talweg“ beschlossen.

Die RL beruhen auf intensiven Erörterungen in den Gremien. Damit kann nunmehr das Verfahren für den Verkauf der gemeindeeigenen Grundstücke im Baugebiet „Am Talweg“ beginnen.

Nach Veröffentlichung des Erschließungsvorhabens im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt hatten Interessenten/innen für eines der zur Vergabe anstehenden gemeindeeigenen Grundstücke bis zum 14.07.2023 die Möglichkeit, Interesse an einem Grundstück anzumelden oder von ihrer bisherigen unverbindlichen Interessensbekundung Abstand zu nehmen. Alle bis zum 14.07.23 vorliegenden Interessenten/innen werden bis zum 30.07.23 seitens der Ortsgemeinde per E-Mail über das Vergabeverfahren informiert. Die Richtlinien sowie der Bewerbungsbogen sind ebenfalls auf „Partenheim.de“ veröffentlicht.

Die Ortsgemeinde Partenheim nimmt am

**Samstag, dem 26.08.2023 um
13:00 Uhr
in der St. Georgenhalle (Am Sportplatz)**

eine öffentliche Verlosung der Grundstücke unter den Bewerbern vor.

Die bis zum 14.07.23 registrierten Interessenten/innen werden darum gebeten ihre Bewerbungen, mit vollständig ausgefülltem Bewerbungsformular inkl. persönlicher Daten und der Erklärung zur Zuordnung zu den Lostöpfen („Einheimisch/“Auswärtig“), in Schriftform bis zum 13.08.2023 bei der Ortsgemeinde einzureichen. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Bei der Verlosung ist die Anwesenheit des Bewerbers/der Bewerberin oder einer von ihm/ihr bevollmächtigten Person erforderlich. Zum Verlosungstermin bittet die Ortsgemeinde, das Einladungsschreiben mitzubringen. Ein amtlicher Lichtbildausweis des Bewerbers/der Bewerberin oder der von ihm/ihr bevollmächtigten Person sind bereitzuhalten. Der/Die Bevollmächtigte benötigt darüber hinaus eine schriftliche Vollmacht des Bewerbers/der Bewerberin.

Vergabe von 6 Bauplätzen im Baugebiet „Am Talweg“ durch die Gemeinde Partenheim

Die Gemeinde bietet 6 Bauplätze im Baugebiet „Am Talweg“ zum Verkauf. Diese sind im Bebauungsplan als „allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 Absatz 1 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Die erschlossenen Grundstücke werden zu einem Preis von 405 Euro/m² verkauft.

Die Vergabe dieser Bauplätze wird in einem Losverfahren durchgeführt.

Zugelassen zu diesem Losverfahren werden einheimische und auswärtige BewerberInnen gemäß folgender Verteilung: Von den 6 Bauplätzen werden 4 an „einheimische“ BewerberInnen (Partenheimer) und 2 an auswärtige BewerberInnen vergeben.

Als „einheimisch“ gelten Bürgerinnen und Bürger von Partenheim, die mindestens zum Stichtag 21.11.2022 mit Hauptwohnsitz in Partenheim gemeldet sind und weiterhin hier wohnen.

Pro Haushalt wird immer nur ein Bewerber/eine Bewerberin zugelassen, entweder entsprechend einmalig im einheimischen oder auswärtigen Lostopf.

Die Bauplätze werden nur für den überwiegend selbst genutzten Wohnbedarf abgegeben und die Käufer/innen müssen den Erstwohnsitz im errichteten Wohngebäude begründen.

Ausgeschlossen vom Losverfahren werden juristische Personen (z.B. Bauträger, etc.).

Bauverpflichtung

Jede/r ErwerberIn eines gemeindlichen Wohnbaugrundstückes muss sich verpflichten, auf dem Grundstück innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Vertragsabschluss mit den Baumaßnahmen für ein Wohngebäude in einer Größe von mindestens 60 m² Grundfläche begonnen und das Grundstück spätestens vier Jahre nach Vertragsabschluss mit einem bezugsfertigen Wohngebäude in einer Größe von mindestens 60 m² Grundfläche bebaut zu haben. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Fristen bzw. der Mindestgröße wird ein Rückübertragungsrecht der Gemeinde Partenheim begründet und im Grundbuch durch eine Vormerkung abgesichert. Eine Verzinsung findet nicht statt.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Partenheim und den einzelnen ErwerberInnen wird ausschließlich durch den Grundstückskaufvertrag geregelt.

Verlosung

Es gibt zwei Lostöpfe, jeweils einen Lostopf für die „einheimischen BewerberInnen“ (Partenheimer) und die „auswärtigen BewerberInnen“. Jede/r zugelassene BewerberInnen hat nur ein Los im jeweiligen Lostopf. Zunächst werden nach dem festgesetzten Schlüssel 4 „einheimische BewerberInnen“ gelost, dann 2 „auswärtige BewerberInnen“. Aus jedem Lostopf werden 20 Lose inklusive der möglichen Nachrücker gezogen. Der/die erste gezogene BewerberIn hat die Auswahl unter allen Grundstücken; der/die jeweils Nächstgezogene hat nur noch die Auswahl aus den verbleibenden Grundstücken. Alle verbleibenden BewerberInnen werden weiterhin in einer Warteliste festgehalten.

Nach Abschluss der Verlosung entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe der Grundstücke in öffentlicher Sitzung.

Ein/eine gezogener BewerberIn muss nach Auslosung direkt entscheiden, ob er/sie das entsprechende Grundstück verpflichtend annimmt, um Nachrückern die Möglichkeit des Wahlrechts zu ermöglichen.

Nimmt ein gezogener Bewerber / eine gezogene Bewerberin die Auswahl nicht an oder nimmt er/sie das Kaufangebot ohne Verschulden der Gemeinde nicht innerhalb von 12 Wochen nach Beschluss des Gemeinderates durch Abschluss eines notariellen Kaufvertrages an, rückt der/die nächstfolgende ausgeloste BewerberIn aus demselben Bewerberkreis nach.

Ein Tausch unter den zugelosten Bewerbern wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstückes aus dem Eigentum der Gemeinde besteht nicht.

Partenheim, den 23.06.2023

gez. Marcus Lüppens
Ortsbürgermeister